

1 Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Die itcv GmbH (im folgenden „itcv“) ist ein führender Anbieter von Telekommunikations-Mehrwertdiensten.

1.2 itcv erbringt Dienstleistungen gemäß den jeweiligen Produkt-/Leistungsbeschreibungen bzw. aufgrund von individuellen Angeboten ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Ergänzend gelten die Bedingungen der itcv-Datenschutzvereinbarungen sowie - soweit vorhanden - produktspezifische oder individuelle SLA-Vereinbarungen.

Individuelle Vereinbarungen zwischen itcv und seinen Kunden gehen - soweit sie in einem Widerspruch zu den Bestimmungen dieser AGB stehen - diesen AGB vor.

1.3 Die Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2 Vertragsschluss

2.1 Alle Angebote von itcv sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch itcv oder durch die Freischaltung des Dienstes durch itcv zustande. Eine Auftragsannahme der itcv durch Stillschweigen ist ausgeschlossen. Die itcv ist nicht verpflichtet, den Auftrag des Kunden anzunehmen.

2.2 Die Erbringung der Leistung durch itcv setzt voraus, dass der Kunde die für diese Leistung erforderlichen Informationen vollständig mitgeteilt hat.

2.3 Termine und Fristen von Leistungen sind nur verbindlich, wenn itcv diese in Schrift- oder Textform bestätigt hat.

3 Kündigung/Laufzeit

3.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, seine Mindestlaufzeit beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Leistungen von itcv in Anspruch nehmen kann.

3.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist bzw. eine besondere Vertragslaufzeit vereinbart worden ist. Zur Kündigung bedarf es der Schriftform. Eine Kündigungserklärung kann auf einzelne Leistungen beschränkt werden.

3.3 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse;

b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei;

c) wenn der Kunde sich mehr als 2 Wochen im Zahlungsverzug mit einem nicht unerheblichen Teil des Entgeltes oder mit mindestens zwei Monatsentgelten befindet, soweit eine etwaige Sicherheit aufgebraucht ist. Der Kunde ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der itcv durch die außerordentliche Kündigung entsteht.

4 Leistungen der itcv

4.1 Der von itcv zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und dem Auftragsformular, bzw. Auftragschreiben des Kunden sowie etwaigen weiteren schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

4.2 Die itcv erbringt ihre Dienstleistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Kommt durch die Leistungen von itcv ein Vertrag mit Dritten zustande, oder wird durch die Leistungen von itcv seitens des Kunden eine Leistung Dritter in Anspruch genommen, so ist itcv von allen Forderungen, die sich aus der Nichterbringung der Leistungen durch Dritte ergeben, befreit. itcv darf sich Dritte als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von itcv bleiben hiervon unberührt.

4.3 itcv ist berechtigt, die den Leistungen zugrundeliegenden technischen Plattformen zu ändern oder sich alternativer Erfüllungsgehilfen zu bedienen, sofern sich die Leistung für den Kunden nicht verschlechtert und diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen.

4.4 itcv ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen.

5 Sicherheitsleistung

5.1 itcv ist berechtigt, vor Leistungserbringung eine Sicherheitsleistung vom Kunden zu fordern.

5.2 Nach Beginn der Leistungserbringung ist itcv berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu fordern, wenn nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach

Aufforderung durch den Kunden gestellt, so ist itcv berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Die vom Kunden an itcv zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem Angebot.

6.2 Grundgebühren werden generell im ersten Betriebsmonat anteilig berechnet (Anzahl Betriebstage im Monat / 30 Kalendertage). Die Grundgebühr entsteht ab dem Tag, an dem der Dienst dem Kunden funktionstüchtig übergeben wurde (Bereitstellung der Zugangsdaten), jedoch nicht vor dem vertraglich gewünschten Starttermin. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.3 itcv stellt dem Kunden die Rechnungsbeträge für die erbrachten Leistungen einmal im Monat in Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

6.4 Einwendungen gegen die Rechnungen sind gegenüber itcv vom Kunden schriftlich zu erheben. Die Rechnungen von itcv gelten als vom Kunden dann genehmigt, wenn ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an folgende Adresse: itcv GmbH, Daimlerstr. 1k, D-63303 Dreieich

6.5 Die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen durch Privatkunden und Einzelunternehmen ist an das Einverständnis des Kunden zum Lastschriftverfahren gebunden. Der Privatkunde erteilt daher sein widerrufliches Einverständnis zum Lastschritteinzug der Rechnungsbeträge.

6.6 Personengesellschaften können bei bestimmten Leistungen zwischen Lastschriftverfahren und Zahlung auf Rechnung wählen. Der Lastschritteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden. Wird eine Lastbuchung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen rückbelastet, so ist der Kunde verpflichtet, der itcv die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen. Für diese Kosten kann itcv eine angemessene Pauschale verlangen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, itcv das Fehlen eines oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

6.7 Hat der Geschäftskunde mit itcv eine andere Zahlungsweise als das Lastschriftverfahren vereinbart, so hat der Kunde sicherzustellen, dass innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, gerechnet ab dem Tage des Rechnungserhalts, der Rechnungsbetrag ausgeglichen wird.

7 Verzug

7.1 Kommt der Kunde mit der Zahlung von Entgelten in nicht unerheblicher Höhe oder für zwei Monatsentgelte in Verzug, so ist itcv nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichtleistung zu verlangen.

7.2 itcv ist berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank nach §§ 247, 288 BGB ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Beiden Parteien steht der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens offen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich itcv ausdrücklich vor.

7.3 Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Kunden oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Kunden zu befürchten ist, ist itcv berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

7.4 Kann itcv die Vertragsleistung infolge von Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für itcv unabwendbarer Umstände nicht erbringen, wird itcv für den Zeitraum der Fortdauer des Leistungshindernisses von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Vertragsleistung frei. itcv wird den Kunden benachrichtigen, sobald das Leistungshindernis beseitigt ist.

7.5 Gerät itcv oder deren Erfüllungsgehilfen mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung von Ziffer 9. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn itcv innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, die entsprechende Leistung nicht erbringt. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 8 gilt gleiches, falls der Kunde Schadensersatz wegen Nichtleistung verlangt.

8 Aussetzen der vertraglichen Leistungen/Sperrung

8.1 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 5.1 ist itcv berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil des Entgeltes oder zwei Monatsentgelten die vertraglichen Leistungen nach vorheriger Ankündigung auszusetzen, soweit eine etwaige Sicherheit verbraucht ist.

8.2 Ein Grund zur Sperrung liegt insbesondere auch vor, wenn der Kunde mit der Erfüllung von Zahlungspflichten aus einem anderen mit itcv abgeschlossenen Vertrag über Telekommunikationsdienstleistungen in Verzug ist.

8.3 Im Übrigen darf itcv die vertraglichen Leistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartezeit aussetzen, wenn

a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat,

b) eine Gefährdung der Einrichtungen von itcv oder der öffentlichen Sicherheit droht,

c) der Kunde bei der Nutzung der Leistungen von itcv gegen Strafvorschriften verstößt oder diesbezüglich dringender Tatverdacht besteht,

d) das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Aussetzung der Leistungen nicht unverhältnismäßig ist oder

e) der Kunde über seine Kreditwürdigkeit, Adresse oder Bankverbindung - soweit das Lastschriftverfahren vereinbart wurde - schuldhaft falsche Angaben gemacht hat.

8.4 Ist streitig, ob der Inhalt der vom Kunden genutzten Mehrwertdienste gegen geltendes Recht verstößt, ist itcv berechtigt, diese bis zur gerichtlichen Feststellung der Rechtslage unter Fortdauer der Zahlungspflicht des Kunden zu sperren. Im Fall des Verdachts eines Verstoßes ist itcv zur Sperrung nach fruchtloser Abmahnung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden berechtigt.

9 Pflichten des Kunden

9.1 Der Kunde wird die Leistungen der itcv nicht in missbräuchlicher Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen. Der Kunde wird itcv von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

9.2 Der Kunde wird itcv unverzüglich jede Änderung seiner Anschrift, seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, sowie seiner Rechtsform schriftlich anzeigen.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, sein persönliches Kennwort geheim zu halten. Es muss unverzüglich geändert werden, wenn vermutet werden muss, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Die Änderung erfolgt schriftlich unter Angabe des alten und des neuen gewünschten Kennwortes.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, durch den ankommende Anrufe ebenfalls weitergeleitet werden und dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass mindestens 50 % der generierten Anrufe an den Zielanschlüssen abgefragt werden. Wird diese Grenze unterschritten, kann itcv die Zahl der gleichzeitig möglichen Anrufversuche begrenzen bzw. die Anrufe auf eine Standardansage schalten.

9.6 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich über den Widerruf der erteilten Nummer durch die Regulierungsbehörde oder über eine an die Regulierungsbehörde zurückgegebene Rufnummer zu unterrichten.

Störungen aller von ihm genutzten Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität der Leistungen von itcv beeinträchtigen können, wird er itcv unverzüglich mitteilen.

10 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

10.1 itcv ist gegenüber den Kunden grundsätzlich als Auftragsdatenverarbeiterin nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) tätig. Entsprechend erhebt, verarbeitet und nutzt itcv personenbezogene Daten vornehmlich zur Erbringung von Dienstleistungen im Interesse der Kunden. Hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten unterwirft sich itcv den Weisungen ihrer Auftraggeber über Art und Weise, Umfang sowie Verfahren der Datenverarbeitung. Die Auftraggeber sind im Außenverhältnis gegenüber Dritten hinsichtlich der durch itcv erbrachten Dienstleistung allein verantwortlich.

10.2 itcv erhebt, verarbeitet und nutzt Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses.

10.3 itcv verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Weiteres regelt die itcv Datenschutzvereinbarung für Kunden.

10.4 Personenbezogene Daten der Endkunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Für das Besuchen der Webseite von itcv gelten deren Datenschutzbestimmungen, für den Umgang mit Kundendaten gilt für Auftraggeber insbesondere auch die Datenschutzvereinbarung für Auftraggeber.

10.5 itcv ist berechtigt, Informationen zum Kunden, insbesondere Namen und Anschrift, im Falle von glaubhaft gemachten Beschwerden von Nutzern über die vom Kunden angebotenen oder zugänglich gemachten Leistungen, auf Anfrage (schriftlich oder mündlich) an diese herauszugeben, soweit nach BDSG oder TMG, TKG erlaubt. Gleiches gilt zur Abwehr von gegen itcv gerichteten Ansprüchen, z.B. wettbewerbsrechtlicher Art.

10.6 Der Kunde wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von AGB, Bandansagen etc.) sicherstellen.

11 Leistungsstörungen

11.1 Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von itcv nur nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Übertragungswege und Vermittlungswege durch den Teilnehmernetzbetreiber und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege und Vermittlungssysteme erbracht werden können. itcv übernimmt daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die

jederzeitige Erbringung ihrer Leistung. itcv tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

11.2 itcv gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb der Audiotex-Plattform.

11.3 itcv übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der itcv, die auf Eingriffe des Kunden oder Dritter in die Audiotex-Plattform der itcv oder die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung, der für die Inanspruchnahme von Leistungen der itcv erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von itcv beruhen.

11.4 Nach Zugang der Störungsmeldung ist itcv zur unverzüglichen Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

11.5 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang itcv oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebs zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, hat itcv das Recht, dem Kunden die entstandenen Kosten für Fehlersuche oder Störungsbeseitigung in Rechnung zu stellen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 13 ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

12 Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

12.1 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ferner kann der Kunde Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nur geltend machen, falls seine Ansprüche auf diesem Vertragsverhältnis beruhen und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

12.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von itcv auf einen Dritten übertragen.

13 Höhere Gewalt und Haftung

Für Ereignisse höherer Gewalt, die itcv die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet itcv nicht und ist von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, insbesondere Störungen und Beschränkungen durch Dritte, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen sowie behördliche Maßnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Streik, Aus-sperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

14 Haftung

14.1 itcv haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

14.2 Für Personenschäden haftet itcv unbeschränkt.

14.3 itcv haftet für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten). Die Haftung ist bei der Verletzung der Kardinalspflichten begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war. Soweit itcv fahrlässig eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf die Höhe von € 12.500,00 begrenzt.

14.4 Im Übrigen haftet itcv für Sach- und Vermögensschäden, nur soweit diese durch itcv vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine darüberhinausgehende Haftung von itcv ist ausgeschlossen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, insbesondere bleiben die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt sowie die unter Ziff. 14.2 und 14.3 genannten Haftungstatbestände nach der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Verletzung von Kardinalspflichten.

14.5 itcv bedient sich zur Erbringung ihrer Vertragsleistung der Telekommunikationsnetze Dritter. itcv haftet nicht, wenn sie ihre Vertragsleistungen deshalb nicht erbringen kann, weil diese Dritten itcv die Übertragungswege nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Ebenso haftet itcv nicht für Schäden, für deren Entstehen die Übertragungswege oder die technischen Einrichtungen von Dritten ursächlich waren.

14.6 Haftungsbeschränkung gegenüber Verbraucher-Endnutzer gemäß § 44a TKG:

Soweit eine Verpflichtung von itcv, als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer (Verbraucher) besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz

in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

14.7 Haftungsbegrenzung gegenüber Kunden und Endnutzern, die nicht Verbraucher sind:

Sofern eine Haftung von ictv hinsichtlich eines Vermögensschadens besteht und dieser nicht auf Vorsatz von ictv beruht, wird die Höhe der Haftung pro Schadensfall auf höchstens 10.000,00 € insgesamt begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz von ictv, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 25.000,00 € begrenzt.

Davon unberührt bleibt zwingend entgegenstehendes Recht, insbesondere, Produkthaftungsgesetzes, die unter Ziff. 14.2 genannten Haftungstatbestände nach der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Verletzung von Kardinalspflichten sowie die unter Ziff. 14.3 genannte Haftungsbegrenzung nach § 44a TKG.

14.8 Unberührt bleibt ferner die Haftung von ictv nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Fehlen von ihr zugesicherter Eigenschaften

14.9 Soweit die Haftung besteht, wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden, wie insbesondere entgangener Gewinn oder Produktionsausfall.

14.10 Soweit die Haftung von ictv besteht, wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ictv.

14.11 Für folgende Produkte von ictv:

- ictv.ComConnect / vACD-Admin (Ziff.6)
- ictv.ComConnect- vACD-Agent (Ziff.7)
- ictv.VirtualFax / M2F (Ziff. 6)
- ictv.VirtualFax / F2M (Ziff. 6)
- ictv.Portal (Ziff.8)
- ictv.QualityCheck (Ziff. 6)
- Voice2Mail (Ziff. 7)

gilt ergänzend die bereits in dem Handbuch unter der o.a. Ziffer zu dem jeweiligen Produkt aufgeführte und somit mit dem Kunden vereinbarte besondere Haftungsbegrenzung.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden hinsichtlich der mit ictv zuschließenden bzw. bestehenden Verträge bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Die Schriftform im Sinne dieser AGB erfordert - auch soweit sie an anderer Stelle verlangt wird - die eigenhändige Unterschrift und die Übermittlung des unterschriebenen Dokuments im Original. Die Textform ist durch die Übersendung eines Telefaxes oder einer E-Mail gewahrt.

15.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4 Soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, im Ausland ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand Langen/Hessen. ictv behält sich vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

15.5 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

ictv GmbH
Daimlerstrasse 1k
63303 Dreieich

Amtsgericht Offenbach - HRB 34921
Geschäftsführer Peter Frisch, Hans Jürgen Voskuhl